

ENTWÄSSERUNGSSATZUNG (EWS)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. I S. 218), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 62 des Gesetzes vom 13.12.2012 (GVBl. I S. 622), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 11 und 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2005 (GVBl. I S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.06.2011 (GVBl. I S. 292), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreis- und Hansestadt Korbach in der Sitzung am 14. November 2013 folgende

ENTWÄSSERUNGSSATZUNG (EWS)

beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

Die Kreis- und Hansestadt Korbach betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Abwasserbeseitigung eine öffentliche Einrichtung. Sie bestimmt Art und Umfang der Einrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

1. Abwasser

Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abflie-

ßende Wasser (Schmutzwasser bzw. sofern es nur für Zwecke der Kühlung benutzt wurde: Kühlwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauter oder künstlich befestigter Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Als Abwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt.

2. Brauchwasser

Brauchwasser ist das aus Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser entnommene und in seinen Eigenschaften veränderte Wasser, welches über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder dieser zufließt.

3. Abwasseranlagen

Abwasseranlagen sind alle Einrichtungen zur Sammlung und Fortleitung von Abwasser sowie zur Abwasser- und Klärschlammbehandlung. Zu den Abwasseranlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient oder zu deren Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt.

4. Sammelleitung

Sammelleitungen sind Kanäle zur Sammlung des über die Anschlussleitungen von den angeschlossenen Grundstücken kommenden Abwassers bis zur Abwasserbehandlungsanlage oder bis zur Einleitung in ein Gewässer oder eine fremde Abwasseranlage einschließlich der im Zuge dieser Leitungen errichteten abwassertechnischen Bauwerke.

5. Behandlungsanlagen

Behandlungsanlagen sind Einrichtungen, die dazu dienen, die Schadwirkung des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen und den anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten.

6. Anschlussleitung

Anschlussleitung ist die Leitung von der Sammelleitung bis zur Grundstücksgrenze der zu entsorgenden Grundstücke.

7. Grundleitungen

Grundleitungen sind die im Erdreich oder in der Bodenplatte unzugänglich verlegten Leitungen der Grundstücksentwässerungsanlage, die das Abwasser in der Regel der Anschlussleitung zuführen.

8. Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder räumlich zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

9. Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen auf den Grundstücken, die der Sammlung, Ableitung, Beseitigung und Vorbehandlung des auf den Grundstücken anfallenden Abwassers dienen, bis zur Grundstücksgrenze.

10. Grundstückskläreinrichtungen

Grundstückskläreinrichtungen sind Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben.

11. Anschlussnehmer

Anschlussnehmer sind die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

12. Abwassereinleiter

Abwassereinleiter sind Anschlussnehmer und alle zur Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers Berechtigte und Verpflichtete (insbesondere Pächter, Mieter, usw.) sowie alle, die der Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführen.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jedes Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, ist an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Sammelleitung erschlossen ist.
- (2) Jeder Abwassereinleiter muss Abwasser, das der Beseitigungspflicht nach § 37 Abs. 1 Hessisches Wassergesetz und der Überlassungspflicht nach § 37 Abs. 3 Hessisches Wassergesetz unterliegt, der Abwasseranlage zuführen.
- (3) Vom Anschluss- und Benutzungszwang kann abgesehen werden, wenn einer der Ausnahmefälle nach § 37 Abs. 1 Satz 2 Hessisches Wassergesetz oder nach § 37 Abs. 5 Satz 1 Hessisches Wassergesetz vorliegt.
- (4) Sowohl der Anschluss eines Grundstücks als auch die Zuführung von Abwasser dürfen nur nach Genehmigung durch die Stadt erfolgen.

§ 4

Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück, für das ein Anschlusszwang nach § 3 Abs. 1 besteht, ist gesondert und unmittelbar durch eine Anschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.
- (2) Unter besonderen Umständen kann die Stadt verlangen oder gestatten, dass mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung bzw. ein Grundstück über ein Drittes Grundstück hinweg an die Abwasseranlage angeschlossen werden, wenn die nicht im öffentlichen Bereich liegenden Teile des gemeinsamen Grundstücksanschlusses bzw. die über das Dritte Grundstück verlaufende Entwässerungsleitung, durch Grunddienstbarkeit oder Baulasteintragung gesichert sind. In diesem Fall gilt jeder der beteiligten Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer.
- (3) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gelten die vorstehenden Absätze für jedes neue Grundstück entsprechend.

(4) Anschlussleitungen werden von der Stadt oder von einem von der Stadt beauftragten Dritten hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt. Für die Kostenerstattung gilt § 22.

(5) Es besteht kein Anspruch auf Entwässerung im freien Gefälle.

(6) Sofern ein Grundstück in einem Gebiet mit Trennsystem entwässert wird, sind für Schmutz- und Niederschlagswasser getrennte Anschlüsse zu errichten und zu unterhalten. Werden bei Inspektionen Fehlanschlüsse vorgefunden, sind diese auf Kosten des Anschlussnehmers systemkonform zu erneuern.

§ 5

Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Grundstücksentwässerungsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch fachkundige Unternehmer unter Beachtung der jeweils aktuell anerkannten Regeln der Abwassertechnik ausgeführt werden.

(2) Die Herstellung und die Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Hierzu ist vom Grundstückseigentümer ein Antrag bei der Stadt zu stellen.

(3) Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung vorzulegen und ihm sind insbesondere unter Beachtung der einschlägigen DIN-Vorschriften beizufügen:

- Eine Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage einschließlich ggf. Vorbehandlungsanlagen und Grundstückskläreinrichtungen,
- einen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab von möglichst 1:500 bzw. 1:1000 mit sämtlichen auf ihm stehenden oder zu erstellenden Gebäuden, Grenzen und Eigentümern der benachbarten Grundstücke, Angabe von Katasterdaten (Gemarkung, Flur und Flurstück) oder einer amtlichen Bezeichnung (Straße und Hausnummer) des anzuschließenden Grundstückes, Himmelsrichtung, Sammelleitung vor dem Anschlussgrundstück, Anschlussleitungen, Grundstücksentwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, in der Nähe der Kanalleitungen etwa vorhandene Bäume, Masten und dergleichen,
- Kellergeschossgrundrisse der einzelnen Gebäude - i. M. 1:100 -, mit sämtlichen Grundleitungen unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials sowie die Lage der Absperrschieber, der Kontrollschächte und der Rückstauverschlüsse.
- Schnittplan der zu entwässernden Gebäudeteile - i. M. 1:100 - in der Ablafrichtung der Sammelleitungen mit Angabe dieser Grundleitungen, der genauen Höhenlage der Straße und zur Abwasserbeseitigungsanlage (bezogen auf Normalnull). Die Schnitte müssen auch die Gefälleverhältnisse, Dimensionen und die Höhenlage zur Sammelleitung sowie die Stelle des Anschlusses der Anschlussleitung an die Sammelleitung enthalten.
- die Beschreibung der etwaigen Gewerbebetriebe auf dem Grundstück mit Art und Menge der voraussichtlich anfallenden Abwässer und der etwa erforderlichen Einrichtungen zur Vorklä- rung.

(4) Die Stadt kann Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse (bei bereits auf dem Grundstück vorhandenen Betrieben) und andere Nachweise verlangen oder eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn sie dies aus sachlichen Gründen für notwendig hält.

(5) Mit der Ausführung der Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist.

(6) Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und sonstiger bundes- oder landesgesetzlicher Bestimmungen, insbesondere der wasserrechtlichen Vorschriften.

(7) Die Genehmigung soll vorschreiben, bis wann spätestens die genehmigten Anlagen betriebsfertig hergestellt sein müssen. Die erteilte Genehmigung erlischt nach Jahresfrist ab Zustellung der Genehmigung, wenn mit der Ausführung der Arbeiten noch nicht begonnen oder wenn eine begonnene Ausführung nicht spätestens ein Jahr nach der ersten Einstellung der Arbeiten endgültig zu Ende geführt worden ist.

(8) Ist das Grundstück bereits bebaut bzw. fallen Abwässer auf diesem Grundstück an, so kann die Stadt bei Nichtstellung des Antrages durch den Eigentümer von sich aus das Grundstück selbst anschließen und die Benutzung der Abwasserbeseitigungsanlage anordnen.

(9) Bei Neubau und wesentlicher Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage sind im Schmutzwasser-, Niederschlagswasser- und Mischwassersystem auf den privaten Grundstücken Kontrollschächte mit einer lichten Weite von DN 1000 mm oder innerhalb des Gebäudes in den Maßen 800 x 800 mm anzulegen. Im Niederschlagswassersystem kann in begründeten Ausnahmefällen ein Kontrollschacht mit einer lichten Weite von DN 600 mm errichtet werden. Der Kontrollschacht für Niederschlagswasser kann auch durch Zisternen bzw. Niederschlagswassernutzungsanlagen ersetzt werden.

(10) Vor dem Zufüllen der Baugrube der auf dem Grundstück verlegten Leitungen erfolgt eine Abnahme durch die Stadt. Zu diesem Zweck müssen alle Teile der Entwässerungsanlage zugänglich sein und so weit offen liegen, dass Art und Güte der Ausführung geprüft werden können.

(11) Bestandteil der Abnahme ist eine Dichtheitsprüfung der Schmutz- bzw. Mischwasserleitungen, die durch den Grundstückseigentümer zu veranlassen und zu bezahlen ist. Das Protokoll zur Dichtheitsprüfung ist spätestens zur Abnahme vorzulegen.

Betriebe oder Stellen, die mit der Dichtheitsprüfung der Entwässerungsanlagen beauftragt werden, müssen über die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit verfügen. Der Nachweis gilt u. a. als erbracht, wenn der Betrieb oder die Stelle die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. (RAL) herausgegebenen Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 oder gleichwertige Anforderungen erfüllt. Die Anforderungen sind erfüllt, wenn der Betrieb oder die Stelle im Besitz des RAL-Gütezeichens für den jeweiligen Ausführungsbereich oder die jeweilige Beurteilungsgruppe ist. Die Anforderungen sind ebenfalls erfüllt, wenn der Betrieb oder die Stelle die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit unter Beachtung der Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen RAL-GZ 961 nachweist.

(12) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Abwasseranlage hat sich jeder Abwassereinleiter durch den Einbau einer Rückstausicherung selbst zu schützen. Rückstauhöhe ist die Straßenoberkante, bezogen auf den Anschlusspunkt an den öffentlichen Kanal. In begründeten Einzelfällen kann die Stadt die Rückstauhöhe abweichend von Satz 1 festsetzen.

(13) Fehlt es an dem für die Ableitung von Abwasser erforderlichen Gefälle, hat der Abwassereinleiter eine Hebeanlage einzubauen.

§ 6 Grundstückskläreinrichtungen

(1) Grundstückskläreinrichtungen müssen vom Anschlussnehmer nach den geltenden wasser- und baurechtlichen Bestimmungen und den allgemeinen anerkannten Regeln der Abwassertechnik (Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses) auf eigene Kosten angelegt und betrieben werden, wenn ein Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, nicht an die Abwasseranlage angeschlossen ist oder wenn in die Abwasseranlage nur vorgeklärtes Abwasser eingeleitet werden darf.

(2) Der Anschlussnehmer hat die Grundstückskläreinrichtung auf seine Kosten stillzulegen, wenn das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen ist und die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt.

(3) In die Grundstückskläreinrichtungen dürfen nicht eingeleitet werden: Niederschlagswasser, Feststoffe sowie wassergefährdende, radioaktive und mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe. Den durch die Entfernung solcher Stoffe verursachten Mehraufwand hat der Anschlussnehmer zu tragen.

(4) Der Anschlussnehmer ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Grundstückskläreinrichtung verantwortlich.

(5) Die Entleerung und Beseitigung der in den Grundstückskläreinrichtungen anfallenden Schlämme und Abwässer erfolgt durch die Stadt. Diese kann sich dabei Dritter bedienen. Die Entleerungszeiten werden von der Stadt festgesetzt und dem Anschlussnehmer rechtzeitig vor der Entleerung bekanntgegeben. Wird eine außerplanmäßige Leerung der Grundstückskläreinrichtungen notwendig, so ist der Anschlussnehmer verpflichtet, dies umgehend der Stadt mitzuteilen.

(6) Für die Entleerung und Beseitigung nach Abs. 5 erhebt die Stadt Gebühren gemäß § 23.

(7) Auf Antrag können landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder Gärtnereibetriebe, die den Fäkalschlamm bzw. das in ihrem Betrieb angefallene Abwasser unter Beachtung der abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Belange des Grundwasserschutzes im Rahmen einer ordnungsgemäßen land-, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung verwenden, sofern andere gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

§ 7 Auskunfts- und Mitteilungspflichten

(1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Stadt vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Abwassereinleiter ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Entwässerungsanlagen, die Errechnung der Beiträge, Gebühren und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Der Abwassereinleiter hat der Stadt unverzüglich jede Beschädigung an der Grundstücksentwässerungsanlage oder sonstige Störungen des Betriebsablaufs mitzuteilen. Dies gilt insbesondere, wenn Behälter mit wassergefährdenden Flüssigkeiten auslaufen und der Inhalt in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

(4) Wenn sich Art, Menge, Verschmutzungsgrad oder Schlammanteil des Abwassers wesentlich ändern, hat der Abwassereinleiter dies unaufgefordert der Stadt mitzuteilen.

(5) Wer gewerbliches Abwasser oder mit gewerblichem Abwasser vergleichbares Abwasser einleitet, hat der Stadt oder den Beauftragten der Stadt alle mit der Abwasserentstehung und -ableitung zusammenhängenden Auskünfte über Art, Menge und Entstehung des Abwassers zu erteilen.

§ 8

Vorbehandlungs-/Abscheideanlagen

(1) Einleiter von nichthäuslichem Abwasser sind auf Verlangen der Stadt verpflichtet, das Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage vorzubehandeln. Dies gilt insbesondere, wenn nachteilige Wirkungen nach § 9 Abs. 1 zu besorgen sind.

(2) Der Betreiber von Vorbehandlungsanlagen hat durch Eigenkontrollen zu überwachen und zu gewährleisten, dass die nach § 9 von der Einleitung ausgeschlossenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen und die in § 10 festgesetzten Grenzwerte nicht überschritten werden. Ihm kann die Führung eines Betriebstagebuchs aufgegeben werden, in dem alle die Abwassersituation auf dem angeschlossenen Grundstück betreffenden Daten festzuhalten sind. Er hat eine Person zu benennen, die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage verantwortlich ist.

(3) Einleiter von nichthäuslichem Abwasser, in dem Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin oder Benzol sowie Öle und Ölrückstände in unzulässiger Menge anfallen, haben Anlagen zur Abscheidung dieser Stoffe einzubauen und ordnungsgemäß zu betreiben.

- a) Bei Anfall von Leichtflüssigkeiten wie Benzin, sowie Öle aller Art usw. an Tankstellen, Waschanlagen, Werkstätten, Tanklagern usw. sind Leichtflüssigkeitsabscheider gemäß DIN EN 858 in Verbindung mit DIN 1999 Teil 100 in der jeweils geltenden Fassung erforderlich. Können die Grenzwerte nach § 10 Abs. 1 hiermit nicht eingehalten werden, ist eine weitergehende Abwasserbehandlung (z. B. Emulsionsspaltung) notwendig.
- b) Bei Anfall von organischen Fetten und Ölen sind mindestens Fettabscheideanlagen gemäß DIN EN 1825 in Verbindung mit DIN 4040 Teil 100 in der jeweils geltenden Fassung erforderlich. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag durch Bescheid widerruflich auf den Einbau einer Fettabscheideanlage verzichtet werden.

Das Abscheidegut ist unter Berücksichtigung des Abfallrechts zu beseitigen.

§ 9

Allgemeine Einleitungsbedingungen

(1) In die Abwasseranlage darf kein Abwasser eingeleitet werden, welches

- das Personal bei der Wartung und Unterhaltung der Anlagen gefährdet,
- den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage stört,
- die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung beeinträchtigt,
- den Gewässerzustand nachhaltig beeinträchtigt,
- sich sonst umweltschädigend auswirkt.

Es darf nur frisches oder in zulässiger Weise vorbehandeltes Abwasser eingeleitet werden.

(2) Abfälle, für die nach dem gültigen Abfallrecht eine getrennte Entsorgung vorgeschrieben ist sowie Abfälle und Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen können, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maß angreifen, dürfen nicht in die Abwasseranlage eingebracht werden. Hierzu gehören insbesondere:

- Schutt, Asche, Müll, Glas, Sand, Zement, Mörtel, Kalkhydrat, Fasern, Textilien,
- Kunstharz, Lacke, Bitumen, Teer, Kunststoffe,
- Sturz- oder Stichblut, Schlachtabfälle, Borsten, Lederreste,
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlempe, Trub, Trester, Krautwasser, Hefe,
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische, pflanzliche sowie teilsynthetische und synthetische Öle und Fette,
- Säuren und Laugen, halogenierte Kohlenwasserstoffe aller Art, toxische Stoffe,
- der Inhalt von Chemietoiletten.

Das Einleiten von Kondensaten aus privaten gas- und ölbetriebenen Feuerungsanlagen (Brennwertanlagen) ist zulässig wenn die Bestimmungen und Richtwerte des ATV-Merkblatts M 251 in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden.

(3) Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht gestattet.

(4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, wenn Abwassereinleitungen nicht von angeschlossenen Grundstücken auf Dauer, sondern kurzzeitig aus mobilen Abwasseranfallstellen erfolgen.

(5) Das Einleiten von Grundwasser ist grundsätzlich unzulässig. Soweit Hausdränagen vor Inkrafttreten dieser Satzung zulässigerweise an die Abwasseranlage angeschlossen worden sind, genießen diese Anschlüsse Bestandsschutz bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine anderweitige Entsorgung des Grundwassers billigerweise verlangt werden kann.

§ 10

Besondere Einleitungsbedingungen für nicht häusliches Abwasser

(1) Für das Einleiten von nicht häuslichem Abwasser gelten - soweit nicht durch wasserrechtliche Bescheide die Einleitungsbefugnis weitergehend eingeschränkt ist - folgende Einleitungsgrenzwerte in der nicht abgesetzten qualifizierten Stichprobe:

<u>1.</u>	<u>Physikalische Parameter</u>	
1.1	Temperatur, DIN 38404-4	35°C
1.2	pH-Wert, DIN 38404-5	6,5 – 10
<u>2.</u>	<u>Organische Stoffe und Lösungsmittel</u>	
2.1	Organische Lösungsmittel (BTEX), DIN 38407-9 bestimmt als Summe von Benzol und dessen Derivaten (Benzol, Ethylbenzol, Toluol, Isomere Xylol) mittels Gas- chromatografie	3 mg/l
2.2	Halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW), DIN EN ISO 10301 berechnet als organisch gebundenes Chlor (die Einzelergeb- nisse werden in Chlorid umgerechnet und dann addiert) ⁽¹⁾ mit- tels Gaschromatografie	1 mg/l
2.3	Adsorbierbare organische Halogenverbindungen, DIN EN 1485 bzw. DIN 38409-22 ⁽²⁾ angegeben als Chlorid (AOX)	1 mg/l
2.4	Phenolindex, DIN 38409-16	20 mg/l
2.5	Kohlenwasserstoffe H 53, DIN EN ISO 9377-2 (Mineralöl und Mineralölprodukte)	20 mg/l
2.6	Extrahierbare schwerflüchtige lipophile Stoffe H 56, DIN 38409-17 (z. B. organische Fette)	250 mg/l
2.7	Anionenaktive Detergentien	5 kg/24h
<u>3.</u>	<u>Anorganische Stoffe (gelöst)</u>	
3.1	Ammonium, DIN 38406-5 oder DIN EN ISO 11732 berechnet als Stickstoff	100 mg N/l
3.2	Nitrit, DIN EN 26777 berechnet als Stickstoff	5 mg N/l
3.3	Cyanid, DIN 38405-13 oder DIN EN ISO 10304-2 leicht freisetzbar	0,2 mg/l
3.4	Sulfat, DIN 38405-5 oder DIN EN ISO 10304-2	400 mg/l
3.5	Chlorid	1.200 mg/l
<u>4.</u>	<u>Anorganische Stoffe (gesamt)⁽³⁾</u>	
4.1	Arsen, DIN EN ISO 11969	0,1 mg/l
4.2	Blei, DIN 38406-2	0,5 mg/l
4.3	Cadmium, DIN EN ISO 5961	0,1 mg/l
4.4	Chrom, DIN EN 1233	0,5 mg/l

4.5	Chrom-VI, DIN 38405-24	0,1 mg/l
4.6	Kupfer, DIN 38406-7	0,5 mg/l
4.7	Nickel, DIN 38406-11	0,5 mg/l
4.8	Quecksilber, DIN EN 1483	0,05 mg/l
4.9	Silber, DIN 38406-18	0,1 mg/l
4.10	Zink, DIN 38406-8	2 mg/l
4.11	Zinn, DIN EN ISO 11969	2 mg/l

⁽¹⁾ Einzelverbindungen: Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1.1.1.-Trichlorethan, Dichlormethan

⁽²⁾ Hochchloridverfahren

⁽³⁾ Anstelle der aufgeführten AAS-DIN-Verfahren ist für die Element-Bestimmung auch der Einsatz des ICP-Verfahrens DIN EN ISO 11885 zulässig.

Unabhängig von den festgesetzten Grenzwerten kann die Stadt Frachtmengenbegrenzungen festsetzen.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen. Die zusätzlichen analytischen Festlegungen, Hinweise und Erläuterungen der Anlage "Analysen- und Messverfahren" der Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), in der jeweils geltenden Fassung, sind zu beachten.

(2) Werden von der Obersten Wasserbehörde Anforderungsregelungen zur Behandlung und/oder Zurückhaltung bestimmter Abwasserinhaltsstoffe amtlich eingeführt, sind diese zu beachten. Die davon betroffenen Einleitungsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn der Anschlussnehmer zweifelsfrei nachweist, dass die gestellten Anforderungen vollständig erfüllt werden.

(3) Im Bedarfsfall können

- a) für nicht in Absatz 1 genannte Stoffe Grenzwerte festgesetzt werden,
- b) höhere Grenzwerte unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die Abwasseranlage, die darin beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlungsanlage vertretbar sind,
- c) geringere Grenzwerte oder Frachtbegrenzungen festgesetzt werden, um insbesondere eine
 - Gefährdung der Abwasseranlage oder des darin beschäftigten Personals,
 - Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen,
 - Erschwerung der Abwasserbehandlung oder Klärschlammverwertung
 zu vermeiden.

- (4) Das Verdünnen des Abwassers zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.
- (5) Für das Einleiten von Abwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Für das Einleiten von Abwasser, das gentechnisch verändertes Material enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften des Gentechnikgesetzes und der zugehörigen Rechtsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung.
- (7) Fallen auf einem Grundstück betriebsbedingt erhöhte Abwassermengen stoßweise an und führt dies zu vermeidbaren Belastungen bei der Abwasserbehandlung, kann die Stadt die Pufferung des Abwassers auf dem angeschlossenen Grundstück und dessen gleichmäßiges Einleiten in die Abwasseranlage verlangen.
- (8) Die Stadt kann dem Anschlussnehmer das Führen eines Betriebstagebuchs aufgeben, in dem alle die Abwassersituation auf dem angeschlossenen Grundstück betreffenden Daten festzuhalten sind.
- (9) Abwasser, das nach den vorstehenden Bedingungen nicht eingeleitet werden darf, ist aufzufangen und in gesetzlich zugelassener Art und Weise zu entsorgen.

§ 11 Abwasserüberwachung

- (1) Die Stadt überwacht die Einleitungen nicht häuslichen Abwassers entsprechend den Bestimmungen der aufgrund des § 40 Abs. 2 Nr. 3 Hessisches Wassergesetz erlassenen Rechtsverordnung (Abwassereigenkontrollverordnung) in der jeweils gültigen Fassung. Die Überwachung erfolgt auf Kosten des Abwassereinleiters. Die Stadt kann mit der Überwachung eine staatlich anerkannte Untersuchungsstelle beauftragen.
- (2) Die Überwachung der Einleitungen nicht häuslichen Abwassers durch die Stadt erfolgt unabhängig von einer im Einzelfall von der Wasserbehörde geforderten oder gesetzlich vorgeschriebenen Überwachung.
- (3) Die Überwachung erfolgt unter Zugrundelegung der in § 10 Abs. 1 und Abs. 3 festgelegten Einleitungsgrenzwerte sowie der in wasserrechtlichen Bescheiden enthaltenen Vorgaben.
- (4) Die Stadt kann aufgrund der in Abs. 1 genannten Rechtsverordnung je nach Beschaffenheit des Abwassers die Entnahmestellen für Abwasserproben, die Untersuchungshäufigkeit, die Untersuchungsparameter sowie Art und Dauer der Probenahme in einem Messprogramm festlegen. Das Messprogramm kann von der Stadt jederzeit an die Ergebnisse der laufenden Überwachung angepasst werden.
- (5) Der Anschlussnehmer kann von der Stadt zusätzliche Untersuchungen des Abwassers verlangen, nicht jedoch deren Zeitpunkt bestimmen.
- (6) Die Aufwendungen der Stadt für die Überwachung sind vom Abwassereinleiter in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Anspruch entsteht mit der Vorlage des Überwachungsergebnisses und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig. Die Durchführung zusätzlicher Untersuchungen kann die Stadt von der Vorauszahlung der dabei entstehenden Kosten abhängig machen.

(7) Die Stadt kann in begründeten Fällen verlangen, dass der Abwassereinleiter an einer von der Stadt zu bestimmenden Stelle ein automatisches Gerät zur Probeentnahme auf seine Kosten einzurichten und dauernd - auch in Zeiten der Betriebsruhe - zu betreiben hat. Die Stadt kann die technischen Anforderungen festlegen, die das Gerät zur automatischen Probeentnahme zu erfüllen hat. Die Stadt kann die Einrichtung und den dauernden Betrieb von selbstaufzeichnenden Messgeräten (z. B. für die Messung von pH-Wert, Temperatur, CSB, Abwassermenge etc.) auf Kosten des Abwassereinleiters verlangen.

(8) Den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt ist jederzeit Zutritt zu dem automatischen Probenahmegerät oder den selbstaufzeichnenden Messgeräten zu ermöglichen.

III. Kostendeckung

§ 12 Abwasserbeitrag

(1) Die Stadt erhebt zur Deckung des Aufwands für die Herstellung und Anschaffung (Schaffung) der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag.

(2) Beitragsmaßstab für den Abwasserbeitrag ist die Grundstücksfläche und die zulässige Geschossfläche. Für die Ermittlung der Geschossfläche gelten die §§ 14 und 15.

(3) Der Beitragssatz beträgt

- a) für die Sammelleitungen 1,02 € je m² Grundstücksfläche und 0,51 € je m² Geschossfläche. Besteht nur die Möglichkeit, Niederschlagswasser abzunehmen, wird ein Drittel, bei alleiniger Abnahmemöglichkeit des Schmutzwassers werden zwei Drittel dieses Betrages erhoben.
- b) für die Behandlungsanlage 1,74 € je m² Geschossfläche.

§ 13 Grundstücksfläche

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder räumlich zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Für Grundstücke im Außenbereich gilt als Grundstücksfläche die bebaute oder gewerblich genutzte/aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 5 Metern - vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung/Nutzbarkeit gemessen. Gänzlich unbebaute oder gewerblich nicht genutzte Grundstücke, die tatsächlich an die öffentliche Einrichtung angeschlossen sind, werden mit der angeschlossenen, bevorteilten Grundstücksfläche berücksichtigt.

§ 14 Geschossfläche in beplanten Gebieten

(1) In beplanten Gebieten bestimmt sich die Geschossfläche nach den Festsetzungen des Bebauungsplans durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl (GFZ). Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Wird die im Bebauungsplan festgesetzte Geschossflächenzahl überschritten, ist die genehmigte Geschossfläche maßgebend. Übersteigt die tatsächlich vorhandene Geschossfläche diese genehmigte Geschossfläche, ist die vorhandene Geschossfläche zugrunde zu legen.

(2) Ist das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit in anderer Weise bestimmt, ist die Geschossfläche nach den für das Baugenehmigungsverfahren geltenden Vorschriften zu ermitteln.

(3) Ist statt der Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie zur Ermittlung der Geschossflächenzahl durch 3,5 zu teilen.

(4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan

- a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung einer GFZ oder anderer Werte, anhand deren die Geschossfläche festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 0,8,
- b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 0,5,
- c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden, gestattet, gilt 0,5,
- d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,5

als Geschossflächenzahl.

(5) Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar (z. B. Sporthalle, Lagerschuppen) oder ist die Geschosshöhe größer als 3,50 m, ist zur Ermittlung der GFZ zunächst auf die Baumasse abzustellen.

(6) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Geschossflächenzahlen, Geschosszahlen oder Baumassenzahlen zugelassen, ist die Geschossfläche unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.

§ 15

Geschossfläche in unbeplanten Gebieten

(1) In unbeplanten Gebieten bestimmt sich die Geschossfläche nach folgenden Geschossflächenzahlen:

Wochenendhausgebiete	0,2
Kleinsiedlungsgebiete	0,4
Campingplatzgebiete	0,5
Wohn-, Misch-, Dorf- und Ferienhausgebiete bei einem zulässigen Vollgeschoss	0,5
zwei zulässigen Vollgeschossen	0,8

drei zulässigen Vollgeschossen	1,0
vier und fünf zulässigen Vollgeschossen	1,1
sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen	1,2
Kern- und Gewerbegebiete bei	
einem zulässigen Vollgeschoss	1,0
zwei zulässigen Vollgeschossen	1,6
drei zulässigen Vollgeschossen	2,0
vier und fünf zulässigen Vollgeschossen	2,2
sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen	2,4
Industriegebiete	2,4
Sondergebiete	1,0

Wird die Geschossfläche nach Abs. 1 überschritten, ist die genehmigte Geschossfläche maßgebend. Übersteigt die tatsächlich vorhandene Geschossfläche diese genehmigte Geschossfläche, ist die vorhandene Geschossfläche zugrunde zu legen.

Hinsichtlich der zulässigen Vollgeschosse ist darauf abzustellen, was nach § 34 Baugesetzbuch unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung des Grundstücks überwiegend vorhandenen Geschosszahl zulässig ist.

(2) Kann eine Zuordnung zu einem der in Abs. 1 genannten Baugebietstypen (z. B. wegen mangelnder oder stark unterschiedlicher Bebauung) nicht vorgenommen werden, wird die Geschossfläche bei bebauten Grundstücken nach der vorhandenen Geschossfläche und bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken danach ermittelt, was nach § 34 Baugesetzbuch bei Berücksichtigung des in der näheren Umgebung des Grundstücks vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung zulässig ist.

(3) Die Vorschriften des § 14 Abs. 3 - 6 finden entsprechende Anwendung.

(4) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Geschossfläche nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung. Angeschlossene, nicht bebaute oder solche Grundstücke, bei denen die Bebauung im Verhältnis zu der sonstigen Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, sowie Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze vorhanden sind, werden mit einer GFZ von 0,3 angesetzt.

§ 16 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen die an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke; die anschließbaren, wenn für sie

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können oder
- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, sie aber
 - nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden können oder

- aufgrund einer Baugenehmigung baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 17 Entstehen der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht für das Verschaffen der erstmaligen Anschlussmöglichkeit (§ 12 Abs. 1) entsteht, sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann, jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Sind Grundstücke im Zeitpunkt der Anschließbarkeit des Grundstücks noch nicht baulich oder gewerblich nutzbar, oder erhalten sie einen bei der Fertigstellung nicht geplanten Anschluss, entsteht die Beitragspflicht für diese Grundstücke mit dem Eintritt der baulichen oder gewerblichen Nutzbarkeit oder dem tatsächlichen Anschluss.

§ 18 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte Beitragspflichtig. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragspflichtig.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 1 Satz 3 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 19 Vorausleistungen

(1) Die Stadt kann Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags ab Beginn der beitragsfähigen Maßnahme verlangen.

(2) Die Vorausleistung ist auf die endgültige Beitragsschuld anzurechnen, auch wenn die oder der Vorausleistende nicht endgültig Beitragspflichtig ist. Dies gilt auch, wenn eine überschüssige Vorausleistung zu erstatten ist.

§ 20 Fälligkeit

Der Beitrag bzw. die Vorausleistung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 21 Ablösung des Abwasserbeitrags

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrags gemäß den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Bestimmungen dieser Satzung. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 22 Grundstücksanschlusskosten

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlussleitungen sind der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

(3) Die Stadt kann die Durchführung der Maßnahme von der Entrichtung einer angemessenen Vorauszahlung abhängig machen.

(4) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(5) Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(6) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 4 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 4 Satz 3 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 23 Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 Hessisches Kommunalabgabengesetz Gebühren für

- a) das Einleiten von Niederschlagswasser, Schmutzwasser und Kühlwasser,
- b) das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben.

(2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt und die Abwasserabgabe, die von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf die Stadt umgelegt wird, werden über die Abwassergebühren für das Einleiten von Schmutzwasser abgewälzt.

§ 24 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das von Niederschlägen stammende Wasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt. Für jeden Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,39 Euro pro Jahr erhoben.

(2) Natürlich begrünte Dachflächen sowie Pflasterflächen mit einer nachgewiesenen Versickerungsfähigkeit von mindestens 200 l/s/ha sind nicht gebührenpflichtig.

(3) Wird Niederschlagswasser auf dem Grundstück, auf dem es angefallen ist, als Brauchwasser verwendet, wird für jeden vollen Quadratmeter des überbauten und befestigten Teiles des Grundstücks, von dem Niederschlagswasser aufgrund der vorhandenen Installation in die private Brauchwasseranlage zufließen kann, die doppelte Gebühr nach Abs. 1 erhoben.

(4) Die Stadt kann von den Gebührenpflichtigen eine Aufstellung der bebauten und künstlich befestigten Flächen verlangen, die an die Abwasseranlage angeschlossen sind oder von denen Niederschlagswasser in die Abwasseranlage zufließt. Kommt der Gebührenpflichtige dieser Verpflichtung nach wiederholter schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach, ist die Stadt berechtigt, die gebührenpflichtige Grundstücksfläche zu schätzen.

(5) Bei Verwendung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen für das Sammeln von Niederschlagswasser sind die Gebührenpflichtigen verpflichtet, genaue Angaben zu deren Anschluss und Volumen zu machen und anzugeben, welcher Verwendung das gesammelte Niederschlagswasser zugeführt wird. Die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser muss der Stadt schriftlich angezeigt werden. Dabei ist vom Gebührenpflichtigen anzugeben, von welchen Flächen Niederschlagswasser in die Brauchwasseranlage zufließen kann.

(6) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, der Stadt jede Änderung der bebauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zugeführt wird oder zu ihr abfließt, unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für die Änderung von Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser nach Abs. 4.

§ 25

Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Schmutzwasser ist der nach § 26 ermittelte Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter Frischwasserverbrauch für

a) Abwasser mit Fäkalien	2,63 Euro
b) Abwasser ohne Fäkalien	1,55 Euro
c) Kühlwasser	0,78 Euro

(2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben - bei vorhandenen Teilströmen in diesen - ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38 409-H41 dargestellt.

Bei einem CSB von mehr als 600 mg/l errechnet sich die höhere Abwassergebühr nach der Formel

$$G \times \left(0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{600} + 0,5 \right)$$

wobei G die Abwassergebühr nach § 25 Abs. 1 Ziffer a) ist.

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet.

(3) Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Ermittlungen des Verschmutzungsgrades vor, so wird hieraus der Mittelwert gebildet und für diesen nach Abs. 2 eine eventuell höhere Abwassergebühr berechnet.

(4) Bei einer einmaligen Überschreitung der Einleitungsgrenzwerte nach § 10 Abs. 1 in einem Zeitraum von zwei Jahren (Störfall) kann die Stadt von der Erhebung einer erhöhten Abwassergebühr absehen, wenn der Abwassereinleiter dies unter Darlegung der Umstände, die zu dem Störfall geführt haben, beantragt und Maßnahmen nachweist, die ein wiederholtes Eintreten des Störfalles verhindern.

§ 26

Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs

(1) Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die

- a) aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen,
- b) und aus anderen Anlagen und Gewässern entnommen werden, mit Ausnahme der nach § 24 Abs. 3 gewonnenen Brauchwassermenge.

(2) Die in Abs. 1 Buchstabe b) genannten Wassermengen hat der Gebührenpflichtige durch Wasserzähler oder durch andere prüffähige Unterlagen festzustellen.

(3) Werden gebührenpflichtige Wassermengen nachweislich nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt. Die Menge des zurückgehaltenen Wassers ist vom Gebührenpflichtigen nachzuweisen

- a) durch das Messergebnis eines Sonderwasserzählers, der ausschließlich die zurückgehaltene Wassermenge misst,
- b) wenn eine Messung nicht möglich ist, durch nachprüfbare Unterlagen (z. B. Gutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Wassermenge ermöglichen.

(4) Ebenso sind gebührenpflichtige Wassermengen, die als Kühlwasser oder Schmutzwasser ohne Fäkalien der Abwasseranlage zugeführt werden nach Maßgabe des Absatzes 3 zu messen bzw. nachzuweisen.

(5) Wird Abwasser z. B. nach Rohrbrüchen o. ä. der Abwasseranlage unverschmutzt zugeführt, wird dafür die in § 25 Abs. 1 Buchstabe c) festgesetzte Gebühr für Kühlwasser erhoben.

(6) Anträge auf Absetzung zurückgehaltener Wassermengen sind spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

(7) Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs kann die Stadt auf Antrag des Gebührenpflichtigen die Messung der Schmutzwassermenge durch einen Abwasserzähler zulassen. Die Gebühr bestimmt sich dann nach der gemessenen Abwassermenge.

(8) Wasser- und Abwasserzähler müssen gültig geeicht sein. Sie werden von der Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten, der auch die Einbaustelle festlegt, verplombt. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Ein- und Ausbau, Austausch, Unterhaltung und Eichung hat der Gebührenpflichtige zu tragen.

(9) Hat ein Wasser-/Abwasserzähler nicht richtig angezeigt, gilt die aufgrund vorangegangener oder späterer Ablesung festgestellte Verbrauchsmenge als Grundlage für die Schätzung der Abwassermenge. Die Anzeigen der Zähler gelten als richtig, wenn der Unterschied zwischen ihren Anzeigen und dem Druckfluss nicht mehr als +/- 5 % beträgt.

10) Bei unerlaubtem Einleiten wird die Abwassermenge von der Stadt geschätzt.

§ 27

Gebührenmaßstäbe und -sätze bei Kleinkläranlagen und Gruben

(1) Die Gebühren werden nach der Menge der auf dem Grundstück anfallenden gebührenpflichtigen Abwassermenge im Sinne des § 26 berechnet.

(2) Die Gebühr beträgt

- a) bei Entleerung von Fäkalschlamm aus einer Kleinkläranlage mit Überlauf den Differenzbetrag zwischen der in § 25 Abs. 1 festgelegten Gebühr für die Abnahme von Abwasser mit Fäkalien und der Gebühr für die Abnahme von Abwasser ohne Fäkalien und
- b) bei Entleerung von Abwasser aus einer abflusslosen Grube die in § 25 Abs. 1 Ziffer a) festgelegte Gebühr für die Abnahme von Abwasser mit Fäkalien.

§ 28

Verwaltungsgebühr

Für jedes Ablesen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers sowie für jede gewünschte Zwischenablesung hat der Gebührenpflichtige eine Verwaltungsgebühr von 15,00 Euro zu zahlen.

§ 29

Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für die Niederschlags-, Kühl- und Schmutzwassereinleitung sowie die Fäkalschlambeseitigung und die Entleerung von Abwasser aus abflusslosen Gruben entsteht jährlich, erstmals mit dem Benutzen des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks.

(2) Die Verwaltungsgebühr nach § 28 entsteht mit dem Ablesen des Wasser- oder Abwasserzählers.

§ 30

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühr für die Niederschlags-, Schmutz- und Kühlwassereinleitung sowie die Fäkalschlambeseitigung und die Entleerung von Abwasser aus abflusslosen Gruben wird als Jahresgebühr durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(2) Für diejenigen Abgabenschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Abwassergebühr wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Gebühr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für den Gebührenschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

(3) Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Abgabeberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben kann von Dritten wahrgenommen werden.

(4) Bei Nachveranlagungen wird die Gebührensuld einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 31 Vorauszahlungen

Die Stadt bzw. der von ihr nach § 30 Abs. 3 beauftragte Dritte kann Vorauszahlungen auf die Gebühren für die Niederschlags- und Schmutzwassereinleitung sowie die Fäkalschlambeseitigung und die Entleerung von Abwasser aus abflusslosen Gruben verlangen; diese orientieren sich grundsätzlich an der Gebührenhöhe des vorangegangenen Abrechnungszeitraums.

§ 32 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Abrechnungszeitraum Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig.

(2) Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Eigentum oder Erbbaurecht ein, wird der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte gebührenpflichtig mit Beginn des Monats, welcher dem Wechsel im Eigentum oder Erbbaurecht folgt.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Gebühren nach § 23 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 33 Abwälzung der Kleininleiterabgabe

(1) Die von der Stadt an das Land zu entrichtende Abwasserabgabe für Kleininleitungen im Sinne der §§ 8, 9 Abs. 2 Abwasserabgabengesetz und des § 8 Hessisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz wird auf die Eigentümer der Grundstücke abgewälzt, von denen Schmutzwasser direkt in ein Gewässer oder in den Untergrund eingeleitet wird, ohne dass das gesamte Schmutzwasser des jeweiligen Grundstücks in einer Abwasserbehandlungsanlage

behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht oder das Abwasser rechtmäßig entweder anderweitig einer öffentlichen, den Anforderungen nach Anhang 1 der Abwasserverordnung entsprechenden Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder unter Beachtung der abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Belange des Grundwasserschutzes im Rahmen einer ordnungsgemäßen land-, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung Verwendung findet.

(2) Die Abgabepflicht entsteht jeweils am 1. Januar des Veranlagungsjahres. Die Kleineinleiterabgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

IV. Schlussbestimmungen

§ 34 Betretungsrecht

Die Bediensteten und die Beauftragten der Stadt sind befugt, die Grundstücke zu betreten, soweit dies zur Durchführung ihrer Aufgaben nach dem Hessischen Wassergesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz, der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen und dieser Satzung erforderlich ist. Den Bediensteten und den Beauftragten der Stadt ist Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen, Wasserverbrauchsanlagen, Wassergewinnungsanlagen, Versicherungseinrichtungen und Anschlussleitungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder der Wahrnehmung weiterer Rechte und Pflichten nach dieser Satzung erforderlich ist.

§ 35 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 ein Grundstück nicht ordnungsgemäß an die Abwasseranlage anschließt;
2. § 3 Abs. 2 Abwasser, das der Beseitigungspflicht unterliegt, nicht der Abwasseranlage zuführt;
3. § 3 Abs. 4 den Anschluss eines Grundstücks oder die Zuführung von Abwasser ohne Genehmigung vornimmt;
4. § 4 Abs. 6 Schmutz- und Regenwasser in Entwässerungsgebieten mit Trennsystem nicht systemkonform anschließt;
5. § 5 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses herstellt, unterhält und betreibt;
6. dem Verlangen der Stadt nach § 5 Abs. 10 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht durch die Stadt abnehmen lässt;
7. § 5 Abs. 11 die geforderte Dichtheitsprüfung nicht vornehmen lässt und den Nachweis hierüber nicht vorlegt;
8. § 6 Abs. 1 Grundstückskläreinrichtungen in den dort genannten Fällen nicht anlegt oder nicht ordnungsgemäß betreibt;

9. § 6 Abs. 5 und 7 Schlamm aus Kleinkläranlagen sowie Abwasser aus Sammelgruben nicht der Stadt überlässt;
10. § 6 Abs. 2 Grundstückskläreinrichtungen nicht stilllegt;
11. § 6 Abs. 3 Niederschlagswasser und die weiteren dort genannten Stoffe in die Grundstückskläreinrichtung einleitet;
12. § 7 Abs. 1 Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht der Stadt nicht unverzüglich mitteilt;
13. § 7 Abs. 2 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
14. § 7 Abs. 3 Störungen des Betriebsablaufs der Grundstücksentwässerungsanlage nicht unverzüglich der Stadt mitteilt;
15. § 7 Abs. 4 wesentliche Änderungen von Art, Menge, Verschmutzungsgrad oder Schlammanteil des Abwassers der Stadt nicht unaufgefordert mitteilt;
16. § 7 Abs. 5 die von der Stadt geforderten Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder wahrheitswidrig erteilt;
17. § 8 Abs. 1 dem Verlangen der Stadt nicht nachkommt, Vorbehandlungsanlagen zu errichten;
18. § 8 Abs. 2 Vorbehandlungsanlagen nicht ordnungsgemäß betreibt;
19. § 8 Abs. 3 Abscheideanlagen nicht ordnungsgemäß betreibt;
20. § 9 Abs. 1 Abwasser einleitet, das nach dieser Bestimmung nicht eingeleitet werden darf;
21. § 9 Abs. 2 die dort genannten Abfälle und Stoffe in die Abwasseranlage einbringt;
22. § 9 Abs. 3 die dort genannten Anlagen an die Abwasseranlage anschließt;
23. § 9 Abs. 5 Grund- und Quellwasser in die Abwasseranlage einleitet;
24. § 10 Abs. 1 und Abs. 3 die in dieser Vorschrift oder von der Stadt festgesetzten Grenzwerte oder Frachtmengenbegrenzungen überschreitet;
25. § 10 Abs. 4 Abwasser zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte verdünnt;
26. § 10 Abs. 8 das von der Stadt auferlegte Betriebstagebuch nicht ordnungsgemäß führt;
27. § 10 Abs. 9 nicht häusliches Abwasser einleitet, das einen der in § 10 Abs. 1 und 3 festgelegten Einleitungsgrenzwert überschreitet;
28. § 11 Abs. 1 die Überwachung und Durchführung von Kontrollen verhindert;
29. § 11 Abs. 7 ein von der Stadt gefordertes Probenahmegerät oder selbstaufzeichnendes Messgerät nicht errichtet, nicht dauerhaft betreibt und in betriebsbereitem Zustand hält oder den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt entgegen § 11 Abs. 8 den Zugang zu den technischen Einrichtungen nicht jederzeit ermöglicht;
30. § 24 Abs. 4 bis 6 verankerten Mitwirkungspflichten nicht oder unzureichend nachkommt;
31. § 34 den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt den Zutritt zu den in dieser Bestimmung genannten Anlagen und Einrichtungen verweigert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 50.000 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat.

**§ 36
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten folgende bisherige Satzungen außer Kraft:

- a) Allgemeine Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage;
- b) Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung;
- c) Satzung über die Fäkalschlambeseitigung;
- d) Gebührensatzung zur Fäkalschlammsatzung.

Korbach, 15. November 2013

DER MAGISTRAT
der Kreis- und Hansestadt Korbach

gez. Klaus Friedrich (Siegel)

Klaus Friedrich
Bürgermeister